
Satzung des Vereins “Martin-Luther-King-Park e.V.”

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen “Martin-Luther-King-Park e.V. - Verein zur Durchführung und Förderung nachbarschaftlicher Kultur“. Der Sitz des Vereins ist Mainz. Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregister eingetragen. Der Name ist mit dem Zusatz “eingetragener Verein” (e.V.) versehen.

§ 2 Zweck und Ziel

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die selbstlose Durchführung und Förderung nachbarschaftlicher Kultur durch aktiv gestaltete Förderung von Toleranz und multikulturellem Zusammenleben. ***Der Verein setzt sich insbesondere zum Ziel, durch seine Arbeit zum gleichberechtigten Zusammenleben von Ausländern und Deutschen in unserer Gesellschaft beizutragen.*** Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff AO (Abgabenordnung).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- *Beratungsangebote zu Fragen der Integration und des Zusammenlebens;*
- *Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen, die der Pflege interkultureller Beziehungen dienen oder das Zusammenleben betreffen und fördern;*
- *Regelmäßige Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, in der für die Ziele des toleranten, multikulturellen Zusammenlebens geworben wird;*
- *Beratung und Vermittlung bei Konflikten;*
- *Unterhaltung eines offenen Treffs, der Anlaufstelle bei Fragen des Zusammenlebens ist.*
- *Vertretung nachbarschaftlicher Anliegen in kommunalen und verbandlichen Arbeitsgruppen (Stadtteil-AG) und durch die Zusammenarbeit mit Verbänden (AWO) bei Fragen der Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher oder des Zusammenlebens;*
- *Wahrnehmung der Aufgabe, Ansprechpartner für die Stadt Mainz zu sein, bei Fragen die das multikulturelle und nachbarschaftliche Zusammenleben betreffen;*
- *Werbung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für die Durchführung von multikulturellen Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene;*
- *Durchführung von Veranstaltungen, die der Begegnung von Ausländern und Deutschen dienen und beiden Gruppen ermöglichen, die jeweilige Kultur des anderen kennen zu lernen;*
- *gleichberechtigte Mitwirkung von Ausländern in allen Tätigkeitsbereichen des Vereins.*

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, nach Zustimmung des Finanzamtes an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft, die seine Verwendung zu Zwecken im Sinne von § 2 der Satzung gewährleistet, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins werden durch den Vorstand aufgenommen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Für die Aufnahme in den Verein genügt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Dieser ist am 01. April eines Jahres zur Zahlung fällig. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert **Wenn seit dem Erinnerungsschreiben mindestens drei Monate verstrichen sind, ohne dass der Rückstand beglichen wurde, erlischt automatisch die Mitgliedschaft Wer seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlt hat keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins (z.B.Verleih, Parkhausmiete etc.).** § 3 Abs. 4 der Satzung findet entsprechende Anwendung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. **Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.** ~~Dabei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist einzuhalten.~~ Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied die Vereinsinteressen schwerwiegend geschädigt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit **der anwesenden Mitglieder**. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschlussbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt- gemacht.
4. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des

Vereinsvermögens. Bereits bezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.

Außerordentliche Mitgliedschaft

5. Außerordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die den Vereinszweck ideell und/oder wirtschaftlich unterstützen. Sie sind keine ordentlichen Mitglieder des Vereins und haben demgemäß keine Stimm- und Entscheidungsrechte. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

6. Die Regelungen über die Aufnahme, Austritt oder Ausschluss in Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 6a Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Berichte aus den Arbeitsgruppen
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Beschluss über die Bestätigung oder Auflösung einer Arbeitsgruppe (vgl. § 7 Abs. 6)
- d) Entlastung des Vorstandes sowie dessen Neuwahl
- e) Beitragsfestsetzung
- f) Beschlussfassung über die Satzungsänderung
- g) Festlegung der Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins
- h) Ausschluss eines Mitglieds
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

3. Beschlüsse über Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen unter Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder verabschiedet werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer oder eine Schriftführerin gewählt, der oder die gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied das Protokoll unterzeichnet.

5. Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen schriftlich einzuladen.

6. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens der fünfte Teil der Mitglieder unter Aufgabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 6b Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, einem/r KassenwartIn und einem/r SchriftführerIn. Er wird einmal im Jahr von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Eine Wiederwahl des Vorstands ist möglich.

2. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst. In der Regel sind die

Vorstandssitzungen für ordentliche Mitglieder öffentlich.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Angestellte des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und müssen gegebenenfalls ihr Amt niederlegen.

5. Gerichtlich und außergerichtlich kann der Verein von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten werden.

6. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§ 6c Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Dieser berät den Verein in seinen Anliegen und Grundsatzfragen.

§ 7 Arbeitsgruppen

1. Zur Durchführung und Unterstützung der Vereinsaktivitäten können Arbeitsgruppen nach folgenden Vorgaben gebildet werden:

a) mindestens drei Vereinsmitglieder erklären gegenüber dem Vorstand die Bildung einer Arbeitsgruppe mit Ziel und Zweck,

b) der Vorstand bildet eine Arbeitsgruppe mit Vereinsmitgliedern

2. Im Falle von § 7 Abs. 1 Pkt. a) bedarf es der Zustimmung des Vorstandes

3. Jede Arbeitsgruppe arbeitet und wirtschaftet grundsätzlich selbständig. Sie unterrichtet regelmäßig den Vorstand über die durchgeführten Aktivitäten. Jeder nach außen gerichteter Schriftverkehr ist unverzüglich dem Vorstand in Kopie zur Kenntnis zu geben. Die Arbeitsgruppe kann nur nach Vorstandsbeschluss Verbindlichkeiten im Namen des Vereins eingehen. Sie soll bei der Jahreshauptversammlung und muss bei Auflösung einen Rechenschaftsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung erstatten.

4. Die Arbeitsgruppen werden bei Bedarf mit ausreichenden finanziellen Mitteln, die zur Durchführung ihrer Aktivitäten notwendig sind, ausgestattet. Diese werden auf der Basis eines mehrheitlichen Beschlusses des Gesamtvorstandes freigegeben.

5. Der Vorstand kann einer Arbeitsgruppe das Mandat, im Namen des Martin-Luther-King-Park e.V. tätig zu sein, entziehen.

6. Die Mitgliederversammlung bestätigt oder verwirft die unter § 7 Abs. 1 Pkt. a) und b) gebildeten Arbeitsgruppen und befindet über die Entscheidung nach § 7 Abs. 5.

7. Die Mitglieder werden in der Jahreshauptversammlung (§ 6a der Satzung) über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen unterrichtet.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Finanzmittel

1. Der Verein erhält Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben durch die Mitgliedsbeiträge, durch Spenden, öffentliche Zuschüsse, über eigene Aktivitäten und von Auftraggebern.

2. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

.

Mainz, den 14. Dezember 2006